

Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 18 (1932)

Heft: 33

Artikel: Luzerns Beitritt zur Eidgenossenschaft : Grundlagen für die Feier des VI. Zentenarums in der Schule : (Fortsetzung)

Autor: Dommann, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-531168>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZER-SCHULE

WOCHEBLATT DER KATHOL. SCHULVEREINIGUNGEN DER SCHWEIZ
DER „PÄDAGOGISCHEN BLÄTTER“ 39. JAHRGANG

BEILAGEN: VOLKSSCHULE - MITTELSCHULE - DIE LEHRERIN

FÜR DIE SCHRIFTLEITUNG DES WOCHEBLATTES: J. TROXLER, PROFESSOR, LUZERN, VILLENSTRASSE 14, TELEPHON 21.86
ABONNEMENTS-JAHRESPREIS FR. 10.— (CHECK Vb 82), BEI DER POST BESTELLT FR. 10.20. AUSLAND PORTOZUSCHLAG
INSERATEN-ANNAHME, DRUCK UND VERSAND DURCH DEN VERLAG OTTO WALTER A.-G., OLTEN - INSERTIONSPREIS: NACH SPEZIALTARIF

INHALT: Luzerns Beitrag zur Eidgenossenschaft — Maria Montessori und ihr Erziehungssystem — Zum Problem der Arbeitslosigkeit — Schulnachrichten — BEILAGE:
Die Lehrerin Nr. 8.

Tit. Schweizer. Landesbibliothek
Berl.

Luzerns Beitrag zur Eidgenossenschaft

Grundlagen für die Feier des VI. Zentenariums
in der Schule.

Von Dr. H. Dommann.

(Fortsetzung).

Was in diesen wenigen Strichen von der Entwicklung der mittelalterlichen Stadt und vom Bürgertum gezeigt worden ist, gilt nun im wesentlichen auch von der *Stadt Luzern*. Verschiedene Faktoren haben ihre *Entstehung und Entwicklung* bedingt. Jedenfalls knüpft die mittelalterliche Siedlung — wie neuere Ausgrabungen und verschiedene Streufunde vermuten lassen — an eine uralte Besiedelung der schönen Ufer am Ende des Vierwaldstättersees an. Die Ausgrabungen in der Steigelfadbalme an der Rigi haben die ersten menschlichen Spuren für die Seegegend mit den Ueberresten der Jäger in der letzten Zwischeneiszeit erwiesen. Die neuesten Forschungen am Seeufer im Winkel bei Horw stiessen in 5 m Tiefe unter dem einstigen

Krienbachgeschiebe auf eine Pfahlbausiedlung und jene im nahen Langackerwald auf prähistorische Wohngruben oder Mardellen. (Vergl. den Bericht W. Amreins: «Urgeschichtsforschung in der Innerschweiz, Luzern 1928»). Verschiedene Funde in und um Luzern (Münzen, Bausteine) berechtigen weiter zur Annahme, dass römische Veteranen auch hier — wie in Alpnach und Küssnacht — sich niedergelassen haben, sei es, dass sie aus dem Mittelland hierher vordrangen oder dass sie vom Gotthard her kamen, dessen Schöllenenweg der bekannte urschweizerische Historiker Dr. Rob. Durrer neuestens als ein Werk römischer Straßen- und Brückenbaukunst vermutet. Eine Siedlung schon in römisch-keltischer Zeit würde auch die keltische Deutung der ältesten *Namenform* «Lucaria» bekräftigen, wie sie Dr. Durrer in seinen «Studien zur ältesten Geschichte Luzerns und des Gotthardweges» (84. Bd. des «Geschichtsfreund») versucht hat. Nach dieser Deutung würde der Name traditionsgemäss «Licht, Leuchte» heißen.



Die erste sichere Kunde von Luzern gibt die *Urkunde des fränkischen Kaisers Lothar* vom 25. Juli 840. Darin erneuerte Lothar dem Murbacher Abt Sigmar eine Verfügung König Pipins, des Vaters Karls des Grossen. Diese Verordnung Pipins übertrug die bisher dem Staat geleisteten Dienste der fünf freien Männer Waldo, Wulfari, Wulfin, Wuolfold und Wulbert im Dorfe Eman (Emmen) auf das Kloster Lucia. Der Ursprung dieses kleinen, den Heiligen Mauritius und Leodegar geweihten *Benediktinerklosters* ist heute noch nicht klar erkennbar. Sicher bestand es nach dem urkundlichen Zeugnis Lothars schon im 8. Jahrhundert. Entgegen der Annahme früherer Forscher tritt aber Dr. Durrer neuestens auf Grund sorgfältiger Untersuchung der aus dem 11. Jahrhundert stammenden Luzerner «Traditionsurkunden» für die *ursprüngliche Selbständigkeit* der Klostergründung ein. Darnach wurde die zerfallene Klostergemeinschaft von einem — dem Karolingerhaus verwandten — Priester *Wichard* vor dem Jahre 808 erneuert. Wichard trat ihr als Mönch bei und vergabte ihr seinen Besitz am Albis. Dann setzte er den vornehmen, gelehrten Alwig als seinen Nachfolger ein. Nach Dr. Durrers Vermutung verschaffte sich um 840 (mit der oben erwähnten Urkunde Lothars) der Murbacher Abt Sigmar als kaiserlicher Günstling das durch urkundlich nachweisbare Landschenkungen in der Umgebung reichgewordene Kloster, und von ihm ging es direkt an *Murbach* im Elsass über. Verschiedene Anzeichen deuten aber darauf hin, dass die Verbindung von Murbach und Luzern nachher zeitweise unterbrochen war.

Als Kernpunkt der *städtischen Entwicklung* Luzerns ist die kleine Siedlung zwischen dem Reussausfluss und dem Rathaus — mit der im Jahre 1178 zur Leutkirche erhobenen, aber offenbar viel ältern Peterskapelle — zu betrachten. Die erste Stadterweiterung umfasste die heutige «Grosstadt» mit den beiden Marktplätzen, dem Kornmarkt und dem Fisch- oder Weinmarkt. Wohl schon 1186 verband die im 13. Jahrhundert mit starken Brückenköpfen befestigte fahrbare Reussbrücke diese Siedlung mit dem linken Reussufer. Als zweite oder dritte Stadterweiterung bildete die vor 1269 ummauerte Kleinstadt — mit dem Franziskanerkloster «in der Au» — am linken Ufer ein Dreieck. Die Kapellbrücke und der Wasserturm wurden als Verbindung und Reussperre in das Befestigungssystem eingebaut. Die Wassergräben vom Freienhof bis zum Baslerstor und vom Hoftor durch den Grendel und Leuengraben gaben der Stadt eine feste Insellage. Mit dem ebenfalls ummauerten Kloster im Hof verband sie — zugleich als Wehrgang gegen den See — die Hofbrücke, die beim heutigen Schweizerhofquai die seichte Seebucht überquerte. So hatte das städtische Weichbild zur Zeit des Bundesbeitritts die Ausdehnung, die es bis ins 19. Jahrhundert beibehielt. Es wurde — vollständig um 1408 — durch die Museggmauer und ihre Türme, durch die Spreuerbrücke und die Befestigung von der Senti zum Unnot am Gütsch gegen Überhöhung geschützt. Der sorgfältige grosse Stich von Martin Martini aus dem Jahre 1597 gibt uns das fertige Bild dieser äusseren Stadtenwicklung. (Siehe Bild!)

Seit 1210 werden die Einwohner dieser Siedlung «burgenses» und «cives Lucernenses» genannt, die Stadt 1234 und 1241 «civitas», 1252 «burgus», 1255 «castrum Lucernense». (Vergl. den Artikel *Luzern* von P. X. Weber im Hist.-Biogr. Lexikon). Einen entscheidenden Anstoss zu dieser städtischen Entwicklung gab der wachsende Verkehr über den *Gotthardpass*, dessen Anfänge von den Forschern in ganz verschiedene Zeiten — von der Römerzeit bis an den Anfang des 13. Jahrhunderts — verlegt werden. Luzern erhielt durch diesen zentralen Verbindungsweg vom Mittelmeer und der Apenninhalbinsel in die Rheingegend und an die Nordsee als *Stapelplatz* hervorragende wirtschaftliche Bedeutung. Die Stadt wurde im 13. Jahrhundert in die Absichten der Habsburger auf Beherrschung und fiskalische Ausnutzung des ganzen Strassenzuges vom Gotthard nach Basel einbezogen. — Diese wirtschaftliche Bedeutung Luzerns zog Kaufleute, Schiffer, Handwerker an und verschmolz sie mit den ritterlichen Ministerialen der Herrschaft Murbach zur *Bürgerschaft*. Diese stand unter der Regierung des Abtes von Murbach, dem als Besitztümern des Klosters auch die 15 Höfe (Gemeinden) Elbingen, Holderbank, Rain, Lunkhofen, Buchrain, Küssnach, Alpnach, Emmen, Malters, Kriens, Horw (Langensand), Stans, Littau, Adligenswil und Giswil unterstanden.

Die *Rechtsverhältnisse*, aus denen die bürgerliche Selbständigkeit später herausgewachsen ist, hat Ph. A. Segesser im 1. Band seiner hervorragenden «Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern» eingehend untersucht. Das Kloster Murbach-Luzern besass in der Stadt und in den genannten Höfen das volle Eigentumsrecht. Als *grundherrliche Rechte*, die im *Hofrecht*, den sog. Offnungen, niedergelegt sind, besass das Kloster in seinem Eigentum die Jagd, die Fischerei, das Mühlenrecht, die Benützung der Allmend, im abgeleiteten, verliehenen Besitz der Klosterhintersassen das Recht der Baubewilligung, ferner das Marktrecht und den Anspruch auf den Hofstattzins, auf die Grundzinse in Getreide, Eiern, Käse, Tieren, Geld und auf die Frondienste oder Tagwen. Bei Veränderung des Grundbesitzes durch Verleihung, Erbe oder Kauf erhob das Kloster als Abgabe den Ehrschatz. Alle jene, die zum Kloster in einem andern als einem feudalen Abhängigkeitsverhältnis standen, hielten *Gotteshausleute*. Von den übrigen Unfreien unterschieden sie sich — entsprechend dem Sprichwort: Unter dem Krummstab ist gut wohnen — durch grössere persönliche Freiheit und durch gesicherten Wohnsitz auf Grund des Hofrechtes. Sie hatten keine politischen Rechte, konnten aber am Hofgerichte teilnehmen, den Bannwart wählen und über die Allmendnutzung beschliessen. Ebenso durften sie gegenüber den eigentlichen Hörigen das Gut verlassen, sich aber nur innerhalb der Hofgenossenschaft verheiraten. Am fahrenden Gute hatten die Gotteshausleute im 13. Jahrhundert wirkliches Eigentumsrecht. Der Grundherr besass gegenüber ihrer Fahrhabe allerdings auf Grund des Erbrechtes Anspruch auf den sog. Fall oder das Besthaupt (das beste Stück Vieh). Unter diese Unfreien gehörten ursprünglich auch die *Dienstmannen* oder Ministerialen — die Ritter von Bramberg, Malters, Littau usw. —.

Aus ihren Reihen nahm der Stadtherr die Verwalter seiner Güter: die Meier und Kelner. Ihr persönlicher Stand war höher als der von *Laienvasallen*. Im 13. Jahrhundert lassen sich kaum mehr *Freie* im vollen Genuss des altgermanischen Volksrechtes nachweisen. Es gab noch solche, die ihre Güter dem Gotteshause übergeben und als Erblehen mit der Verpflichtung zum Wachszins zurückhalten, ihre persönliche Freiheit nicht vollständig verloren hatten. Man nennt sie freie Hintersassen. — Neben der Grundherrschaft besass das Kloster aber auch noch die *Vogtei*. Der Vogt war im Wesen ein Polizeibeamter des Gotteshauses und besorgte in seinem Namen die Verwaltung der Gerichtsbarkeit. Als Schützer (*Advocatus*, daraus gekürzt: Vogt) der grundherrlichen Rechte und der Untertanen erhielt er Hühner und Hafer und die Vogteisteuer. Die Polizeigewalt des *niedern Vogtes* umfasste die Vollziehung der vom grundherrlichen Gericht gefällten Urteile und die *niedere Gerichtsbarkeit* über «frevel unz an das bluot», d. h. Vergehen bis zu todeswürdigen Verbrechen. Diese fielen unter die *hohe Gerichtsbarkeit* des *Kast- oder Schirmvogtes*, zuerst der Freiherren von Rothenburg, dann der Habsburger. — Vertreter des Grundherrn in der Stadt war der *Ammann*. Seine Stellung wurde aber mit der wachsenden Selbständigkeit des Gemeinwesens immer unbedeutender, damit auch die grundherrliche Gewalt. Vor allem dem murbachischen Vogt gegenüber machten sich die Bürger in der *Vogteioffnung* und *Geschworenen Brief* von 1252 unabhängiger. Das Organ dieser Selbständigkeitbewegung war der *Rat*, der im 13. Jahrhundert urkundlich neben der «Menge der Burger» erscheint. In der offnung heisst es: «Die burger hant einen rat in der stat; den sol man zweier mal in dem iar enderen ze sant Johans mes . . . mit des vogtz wüssende oder des, den er dazu sendet; und richtet der rat ir ge sworn gerichte . . . Der busse werdent dem rat zwen teil und der dritte dem vogte und dem ammanne.» Die Zahl der Räte betrug im Alten und Neuen Rat je achtzehn. An ihrer Spitze stand der Ammann, später — namentlich in österreichischer Zeit — der *Schultheiss*. Ratsfähig waren im Gegensatz zu anderen Städten auch die Handwerker neben den Rittern und vornehmen Bürgern. Darum sehen wir in Luzern auch nicht die heftigen Zunftkämpfe, wie z. B. in Zürich sie um die Mitte des 14. Jahrhunderts erlebte. Die Gemeinde wird als die der «Burger, richer und armer» bezeichnet. — Den allmählichen Fortschritt zur Reichsunmittelbarkeit unter der Führung des Rates zeigt schon die Urkunde König Rudolfs vom 9. Januar 1274, welche die Bürger in seinen und des Reiches Schutz nahm, und die andere vom 1. November 1281, welche den Satzungen der Bürgerschaft im Reiche Rechtskraft gab. So konnten sich die Bürger von Luzern später mit Recht *freie Gotteshausleute* nennen.

Dieses erfolgreiche Streben nach Unabhängigkeit mochte den Abt von Murbach neben seiner finanziellen Bedrängnis veranlassen, am 16. April 1291 die Stadt Luzern und die früher genannten 15 Höfe an *König Rudolf* zu Handen seines Sohnes Albrecht und seines Enkels Johann um 2000 Mark Silber und fünf habsburgische Dörfer im Elsass abzutreten.

(Den Wortlaut der Urkunde siehe bei Oechsli: Quellenbuch zur Schweizergeschichte, N.F., S. 223). Damit wurde Luzern als *österreichische Landstadt* in den strafferen habsburgischen Verwaltungsapparat eingegliedert und seine faktische Immunität aufgehoben. Dennoch vermochte der Rat den habsburgischen Schultheissen bald von sich abhängig zu machen. In den Höfen verschwand allmählich die persönliche Hörigkeit völlig, und es blieb nur noch eine *dingliche* Abhängigkeit der Besitzer von Gotteshausgut. Das Hofrecht in der Stadt erlosch schliesslich durch den Generalauskauf vom 13. November 1479, in dem Propst und Kapitel dem Schultheissen, dem Rat und der Gemeinde die noch verbliebenen Rechte verkaufen. — Als ein wichtigstes Recht der städtischen Gemeinde bildet sich das *Burgrecht* aus, in das jene aufgenommen werden konnten, die innerhalb des Weichbildes Grund und Boden besassen oder eine Summe erlegten oder verbürgten. Durch die Aufnahme von sog. Pfahlburgern oder Ausburgern ausserhalb der Stadt erweiterte sich — besonders im 14. Jahrhundert — der Einfluss und die Macht des Gemeinwesens. Die selbständige Stellung der Stadt bekunden im beginnenden 14. Jahrhundert die Satzungen des ältesten *Ratsbüchleins*, das Staatsarchivar P.X. Weber herausgegeben hat (65. Bd. des «Geschichtsfreund»; Auszug in Oechslis Quellenbuch, N. F., S. 257).

(Schluss folgt.)

Maria Montessori und ihr Erziehungssystem

B. G.

(Schluss.)

V.

Montessoris neue Methode verlangt einen zum Teil neuen Typ des Lehrers. — Seine Denkweise und sein pädagogisches Handeln sollen wissenschaftlich sein. Montessori wünscht daher, die angehenden Lehrpersonen möchten während der Seminarzeit in die *Methode der exakten Wissenschaften* eingeführt werden durch modernes wissenschaftliches Arbeiten in Botanik und Zoologie: durch selbst vorzunehmende Beobachtungen, biologische und mikroskopische Studien, durch Züchten von Reinkulturen etc. So sollten wissenschaftlicher Geist und wissenschaftliches Interesse im jungen Lehrer geweckt werden, damit er lerne, überhaupt zu sehen und zwar auch das, was unter der Oberfläche verborgen ist. Es ist ja eine alte Tatsache, dass der Wissenschaftler einem naturwissenschaftlichen oder psychologischen Phänomen mit ganz andern Augen gegenübersteht als der Laie. Dieser sieht oft einfach nichts, wo dem Fachmann eine ganze Welt von Wundern entgegentritt. Wenn der Lehramtskandidat eingeführt wurde in die Methode der exakten Wissenschaften, dann wird er eigentlich darauf brennen, an den Schülern anthropologische und psychologische Studien zu machen. Auf diese bau sich dann seine ganze Tätigkeit als Erzieher und Lehrer auf. Damit System in die Beobachtungen komme, verlangt Montessori von ihren Lehrerinnen das Führen von „Individualbogen“. Sie stellt ihnen sogar gedruckte Formulare zur Verfügung, mit einem Hinweis auf wichtige Beobachtungspunkte über Arbeit, Benehmen, Gehorsam, häusliche Verhältnisse der Kinder etc.